Filmprüfstelle, Berlin, den 14. Dezember 1929.

Kammer IV Prüfnr. 7952.

Niederschrift

a) als Vorsitzender Dr. Görd s.

b) als Beisitzer: Herr Effing
Herr Dr. v. Hoerschelmann
Herr Kaplan Hinz
Frau Neuhaus

Betrifft den Bildstreifen:

"Das Mädel aus dem Warenhaus"

Antragsteller:
Hofer-Film G.m.b.H.
Berlin.

Ursprungsfirma:

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 166 m 2. Akt 165 m 3. Akt 236 m 4. Akt 143 m 5. Akt 251 m 6. Akt 116 m zusammen 1077 m.

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legt der Vorsitzende Beschwerde gemäß § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes ein.

Gründe:

Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt: Gaby, Verkäuferin in einem Warenhause, führt ein kümmerliches Dasein. Auf einem ihrer täglichen Gänge kommt sie zu der Tänzerin Bellamary, deren luxuriöses Leben ihr Neid erweckt. Auf der Rückkehr von der Tänzerin gerät sie unter ein Auto, in dem sich der verschwenderische Sohn ihres Brotherrn befindet. Der Sohn findet Gefallen an ihrer Schönheit und knüpft ein Verhältnis mit ihr an. Sie erzählt ihm voller Verlangen von dem Luxus der Tänzerin, er erwirbt deren Wohnungseinrichtung, nachdem er sich das Geld dazu durch einen gefälschten Wechsel verschafft hat. Die in Schulden geratene und von ihren Gläubigern bedrängte Tänzerin geht mit dem Gelde ins Ausland, er bezieht mit Gaby die Wohnung. Der gefälschte Wechsel wird dem Vater präsentiert, der sich aus Verzweiflung über seinen Sohn erschießt. Der Sohn wird verhaftet. Im Gefängnis lernt er den "Boxergustav" kennen. Beide entfliehen aus der Gefangenschaft und dann mit Gaby nach Amerika. Im "Wilden Westen" betätigen sich der Boxergustav als Kneipwirt, der Sohn als Klavierspieler und Gaby als Tänzerin. In der Kneipe entsteht eine wüste Streiterei, die sich nachher im Freien fortsetzt. Beieinem Fluchtversuch wird Gaby vom "Boxergustav" eingeholt und erschießt aus Versehen noch ihren früheren Geliebten.

Der Vorsitzende war der Ansicht, dass es sich hier um einen Schundfilm handelt, der, minderwertig im höchsten Grade, entsittlichend und, im VI. Akt, verrohend wirkt.

gez. Dr. G ö r d e s .

Aus diesen Gründen war der von dem Kammervorsitzenden gemäß § 12 des Lichtspieögesetzes eingelegten Beschwerde stattzugeben.

Die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt

Berlin, den 18. Januar 1924.

Filmoberprüfstelle.